



Technische Universität Dresden
Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik

Vom #Ausfertigungsdatum#

Aufgrund von § 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte (Credits)
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienablaufplan des Studiengangs Wirtschaftsinformatik

Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung vom Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden verfügen über grundlegende Wissensbestände im Fach Wirtschaftsinformatik. Sie besitzen die notwendigen wirtschaftlichen und informationstechnischen Grundlagen. Sie erkennen wirtschaftswissenschaftliche und informationstechnische Probleme und deren Interdependenzen, können sie sachgerecht darstellen, mit wissenschaftlichen Methoden analysieren sowie selbstständig Lösungsmöglichkeiten erarbeiten. Weiterhin haben sie allgemeine und durch die gewählte wirtschaftswissenschaftliche Spezialisierung vertiefte Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse, fachübergreifende Probleme insbesondere an der Schnittstelle zwischen Ökonomie und Informatik zu erkennen und mögliche Beiträge zur Lösung solcher Probleme zu entwickeln.

(2) Die Absolventen können durch ihre breite Qualifikation in den Bereichen Ökonomie, Wirtschaftsinformatik und Informatik, die durch zusätzliche wissenschaftliche Methoden und allgemeine Qualifizierungsbausteine ergänzt wird, in der Berufspraxis vielfältige und komplexe informationstechnische und ökonomische Aufgabenstellungen interdisziplinär und integrativ bearbeiten und Probleme lösen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine, alternativ eine adäquate fachgebundene Hochschulreife, eine bestandene Meisterprüfung in einer entsprechenden Fachrichtung oder eine durch die Hochschule als gleichwertig anerkannt Zugangsberechtigung.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, das Berufspraktikum sowie die Bachelor-Prüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Inhalte in jeweils geeigneten Lehr-/Lern-Arrangements, zu denen Vorlesungen, Übungen, Seminare, Projekte, Praktika, Tutorien, Kolloquien und das Selbststudium gehören, erworben, gefestigt und vertieft. In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehrformen Synonyme zulässig.

(2) Vorlesungen führen in Gegenstand und Inhalt von Teilgebieten der einzelnen Fachthemen auf konzeptioneller Ebene ein.

(3) Übungen dienen dem Erwerb notwendiger methodischer und technischer Kenntnisse. In exemplarischen Teilbereichen werden die Inhalte angewendet.

(4) Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.

(5) In Projekten werden fachspezifische Fragestellungen an einem konkreten Betrachtungsobjekt bearbeitet. Hierdurch sollen zusätzlich zu Kenntnissen auf dem jeweiligen Fachgebiet auch Kompetenzen in der Projektorganisation und im Projektmanagement erworben werden.

(6) Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potenziellen Tätigkeitsbereichen.

(7) In Tutorien vermitteln fortgeschrittene Studierende anderen Studierenden in kleinen Gruppen technische, methodische und inhaltliche Kenntnisse. Sie dienen der Ergänzung, Weiterführung und Vertiefung des Wissens, das bereits durch andere Veranstaltungsarten vermittelt wurde, im Falle von technischem Wissen auch der erstmaligen Einführung.

(8) Kolloquien dienen dazu, im persönlichen Gespräch und im gegenseitigen Meinungsaustausch zwischen Hochschullehrern und Studierenden spezielle Probleme eines Faches zu erörtern und zu lösen.

(9) Das Selbststudium ermöglicht es den Studierenden, sich grundlegende sowie vertiefende Fachkenntnisse eigenverantwortlich mit Hilfe verschiedener Medien (Literatur, eLearning etc.) selbstständig in Einzelarbeit oder in Kleingruppen anzueignen.

§ 6

Aufbau und Durchführung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf 6 Semester verteilt.

(2) Das Studium umfasst 17 Pflichtmodule und zwei mal zwei Wahlpflichtmodule die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen. Hierzu sind aus dem Angebot gemäß Anlage zur Prüfungsordnung unter Berücksichtigung eventueller Kombinations-

beschränkungen zwei Minor-Module eines Schwerpunkts im Umfang von 15 Leistungspunkten oder zwei Module aus International Studies sowie zwei Vertiefungsmodule der Spezialisierung VWL oder der Spezialisierung BWL. Es stehen die Schwerpunkte Economics, Public Economics, Financial Economics and Global Markets, Management and Marketing, Accounting and Finance, Operations and Logistics Management, Umweltmanagement und Energiewirtschaft, Verkehrswirtschaft sowie Business Education and Management Training zur Auswahl.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Soweit eine Fremdsprache Prüfungsgegenstand ist, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch in der jeweiligen Sprache erbracht werden.

(4) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, sowie Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anhang 1) zu entnehmen.

(5) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können durch den Fakultätsrat geändert werden. Die Studienkommission hat ein Vorschlagsrecht. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 4 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(6) Ist die Teilnahme an einem Wahlpflichtmodul, an einer Wahlveranstaltung in einem Wahlpflichtmodul oder an einem Projekt im Modul AQUA / Mentorenprogramm (vgl. Anlage 2 Modul WI-BA-2) durch die Anzahl der vorliegenden Plätze nach Maßgabe der Modulbeschreibung beschränkt, so erfolgt die Auswahl der Teilnehmer nach der Reihenfolge ihrer Einschreibung oder durch Losverfahren oder anhand des ungewichteten Durchschnitts der Modulnoten der Module „Grundlagen des Rechnungswesens“ und „Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften“. Form und Frist der Einschreibungsmöglichkeit werden den Studierenden rechtzeitig fakultätsüblich bekannt gegeben.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Der Studiengang Wirtschaftsinformatik umfasst im Pflichtbereich die Module Mathematik, Grundlagen des Rechnungswesen, Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, Grundlagen Recht, Programmierung und Datenbanken, Einführung in die Informatik, allgemeine Qualifizierungen und Mentoring, Informationssysteme und Wertschöpfung, Informationsverwendung, Statistik, Quantitative Verfahren, Informationsbereitstellung, Ergänzende Aspekte der Wirtschaftsinformatik, Praktikum, Datenbanken und Rechnernetze, Softwaretechnologie und Softwaremanagement sowie Ergänzende Aspekte der Informatik.

(2) Der Wahlpflichtbereich besteht aus unterschiedlichen wirtschaftswissenschaftlichen Vertiefungen und Schwerpunkten. Inhaltlich können gewählt werden:

1. in den Vertiefungen:

- (a) Grundlagen der Betriebswirtschaft
- (b) Entscheidungsorientierte Betriebswirtschaftslehre
- (c) Mikroökonomie
- (d) Makroökonomie

2. in den Schwerpunkten:

(a) in der Spezialisierung Volkswirtschaftslehre

(a1) Economics: Allgemeine volkswirtschaftliche Fragestellungen, die aus einzel- und gesamtwirtschaftlicher Perspektive strukturiert und analysiert werden.

(a2) Public Economics: Spezielle volkswirtschaftliche Fragestellungen, die sich aus dem Einfluss des Staates in Wirtschaft und Gesellschaft ergeben.

(a3) Financial Economics and Global Markets: Spezielle volkswirtschaftliche Fragestellungen, die sich aus dem Zusammenwirken von Real- und Geldwirtschaft im internationalen Kontext ergeben.

(b) in der Spezialisierung Betriebswirtschaftslehre

(b1) Management and Marketing: Spezielle betriebswirtschaftliche Fragestellungen, die sich mit der Organisation und Steuerung von Unternehmen unter Berücksichtigung marktwirtschaftlicher, personalwirtschaftlicher, technischer und rechtlicher Aspekte befassen.

(b2) Accounting and Finance: Spezielle betriebswirtschaftliche Fragestellungen, die sich mit finanzwirtschaftlichen Entscheidungsproblemen, kostenorientierter Steuerung und Controlling sowie mit deren bilanzieller Behandlung befassen.

(b3) Operations and Logistics Management: Spezielle betriebswirtschaftliche Fragestellungen, die sich mit der Gestaltung, Planung sowie Steuerung der Produktion und Logistik befassen.

(b4) Umweltmanagement und Energiewirtschaft: Spezielle betriebswirtschaftliche Fragestellungen, die sich mit ökologieorientierten Unternehmensstrategien, Nachhaltigkeit, sowie mit Ressourcen- und Risikomanagement in der Energiewirtschaft befassen.

(b5) Verkehrswirtschaft: Spezielle betriebswirtschaftliche Fragestellungen, die sich mit Markt und Wettbewerb im Verkehrs-, Tourismus- und LuK-Sektor, der Verkehrspolitik sowie der Leistungserstellung und dem Management in Verkehrs-, Tourismus- und LuK-Unternehmen befassen.

(c) in der Spezialisierung Wirtschaftspädagogik: Business Education and Management Training: Spezielle didaktische, methodische, organisatorische und institutionelle Fragestellungen, die sich mit Qualifizierungs- und Bildungsprozessen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung inklusive Managementtraining befassen.

§ 8

Leistungspunkte (Credits)

(1) ECTS-Leistungspunkte (Credits) dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Durch die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch Selbststudium können inklusive der Bachelor-Arbeit insgesamt 180 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Leistungspunkte werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 28 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt. In den Modulbeschreibungen (Anhang 2) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

§ 9 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehrformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung. Die Studienkommission hat ein Vorschlagsrecht. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1.10.2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 11.06.2008 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 22.9.2009.

Dresden, den #Ausfertigungsdatum#

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden